

Nachhaltigkeitsregelungen der Landesbank Baden-Württemberg.

Stand: März 2019

Inhalt

01	Einleitung	01	4.2	Branchenspezifische Prinzipien	11
02	Management und Prüfung nachhaltigkeitsrelevanter Aspekte	02	4.2.1	Prüfprozess für Branchen-Länder-Risiken zu Holz/Papier, Bergbau, Erdöl/Erdgas und Bioenergie	11
2.1	Nachhaltigkeit im Konzern der LBBW	02	4.2.2	Energie	12
2.2	Leitsätze für das Risikomanagement	03	4.2.2.1	Energieeffizienz im Bau	12
03	Internationale Standards und deren Berücksichtigung im Kerngeschäft	04	4.2.2.2	Bioenergie	12
3.1	UN Global Compact	04	4.2.2.3	Kohleförderung und Kohlekraftwerke	12
3.2	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	04	4.2.2.4	Atomkraft	13
3.3	IFC Performance Standards	04	4.2.3	Bergbau	13
3.4	Prüfprozess im Kreditgeschäft	04	4.2.3.1	Uranbergbau	13
3.5	Kriterien für Eigenanlagen und Asset-Management	05	4.2.3.2	Gold	14
3.5.1	Eigenanlagen	05	4.2.4	Erdöl/Erdgas	14
3.5.2	Asset-Management	06	4.2.5	Rüstung	14
04	Management von Umwelt- und Sozialrisiken sowie Governance-Aspekten	07	4.2.6	Pornografie	14
4.1	Übergreifende Richtlinien	07	4.2.7	Glücksspiel	14
4.1.1	LBBW-Klimastrategie	07	05	Chancengleichheit und Diversity, Vergütung	15
4.1.2	Biodiversitätsprinzipien und Artenschutz	08	5.1	Vergütung	15
4.1.3	Menschen- und Arbeitsrechte	08			
4.1.4	Indigene Völker	09			
4.1.5	Compliance und Korruptionsprävention	09			
4.1.6	Spenden	10			
4.1.7	Qualitätsmanagement	10			
4.1.8	Steuerehrlichkeit	10			

01 Einleitung

Als Landesbank tragen wir Verantwortung für die Menschen und Unternehmen in unserer Region. Nachhaltigkeit ist integraler Bestandteil unserer Geschäftspolitik und Unternehmenskultur. Unser Ziel ist es, konsequent zu einer tragfähigen, ökonomisch, ökologisch und gesellschaftlich verantwortlichen Entwicklung im Rahmen unseres Bankgeschäfts beizutragen und die Zukunft nachhaltig zu gestalten.

Die vier zentralen strategischen Stoßrichtungen der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) sind klar definiert: Wir wollen gezielt das Kundengeschäft stärken, die Digitalisierung vorantreiben, die Agilität erhöhen und vor allem: Nachhaltigkeit fest in unserem Denken und Handeln verankern. Wir haben Regelungen und Standards etabliert, die für alle Beschäftigten der LBBW verbindlich sind. Sie leiten uns im täglichen Geschäft und gewährleisten einen verantwortungsbewussten Umgang mit anderen Menschen, mit unserer Umwelt und der Natur.

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die wesentlichen Nachhaltigkeitsregelungen der Landesbank Baden-Württemberg. Wir stellen darin unsere Positionen und Richtlinien dar, insbesondere für unser Kerngeschäft. Ausführlich erläutern wir, welche nachhaltigkeitsrelevanten Aspekte wir prüfen, welchen international anerkannten Standards unsere Bank verpflichtet ist und wie wir Umwelt- und Sozialrisiken managen.

02 Management und Prüfung nachhaltigkeitsrelevanter Aspekte.

2.1 Nachhaltigkeit im Konzern der LBBW.

Unsere Nachhaltigkeitspolitik gibt in Form von Leitsätzen den Rahmen für alle Nachhaltigkeitsaktivitäten in der LBBW vor und ist die Grundlage, um ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in unser gesamtes unternehmerisches Handeln zu integrieren. Sie umfasst die Leitsätze der LBBW für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Strategie und Management, Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Geschäftsbetrieb, Gesellschaftliches Engagement und Kommunikation. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik haben wir übergeordnete Ziele definiert. Alle Leitsätze und Ziele im Detail → LBBW Nachhaltigkeitsbericht 2017 ab Seite 9.

Die vorbehaltlose Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regeln sowie die Integrität jedes Einzelnen sind die Basis einer nachhaltigen Unternehmensführung. Als übergeordnete Leitlinie wurde hierzu unser Code of Conduct verabschiedet.

Code of Conduct → www.LBBW.de/rechtliche-hinweise/rechtliche-hinweise/code-of-conduct_7wo5vph7i_d.html

Verschiedene Gremien und Organisationseinheiten koordinieren die strategische Sondierung von Nachhaltigkeitsthemen sowie das operative Management und die konkrete Umsetzung der Nachhaltigkeitsaktivitäten. Die Organisationsstruktur → LBBW Nachhaltigkeitsbericht 2017 ab Seite 15.

Unser Nachhaltigkeitsmanagementsystem implementiert nachhaltiges Denken und Handeln bankweit in allen Fachbereichen, Tochterunternehmen und Filialen und berücksichtigt somit bei allen geschäftspolitischen Entscheidungen

nachhaltigkeitsrelevante Aspekte. Die »Prinzipien und Richtlinien für die Umsetzung der LBBW-Nachhaltigkeitspolitik und -ziele« dienen unseren Führungskräften und der Belegschaft im Geschäftsalltag als konkreter Orientierungsrahmen. Auf dieser Grundlage legen die zuständigen Führungskräfte in den Fachbereichen der LBBW sowie den Tochterunternehmen konkrete Maßnahmen im Nachhaltigkeitsprogramm fest. Dem Nachhaltigkeitsmanagement kommt hierbei eine beratende Rolle zu. Jeweils zum Jahresende dokumentieren wir, ob die Maßnahmen erfolgreich realisiert wurden. Über den Status wird der Vorstand im Rahmen des Management-Reviews einmal jährlich informiert.

Prinzipien und Richtlinien für die Umsetzung der LBBW Nachhaltigkeitspolitik und -ziele → www.LBBW.de/konzern/nachhaltigkeit/prinzipien_und_richtlinien_LBBW_nachhaltigkeitspolitik_und_-ziele_46215_7v4a6cttq_m.pdf

Im LBBW-Nachhaltigkeitsbericht informieren wir jedes Jahr umfassend über alle Nachhaltigkeitsregelungen und Aktivitäten. Der Bericht entspricht den Anforderungen der Global Reporting Initiative (GRI G4) und wird von einem externen Umweltgutachter geprüft.

LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2017 → www.LBBW.de/konzern/landesbank-baden-wuerttemberg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit_7vz24r4gy_d.html

2.2 Leitsätze für das Risikomanagement.

Wir pflegen eine verantwortungsbewusste Risikokultur und betreiben ein agiles Risikomanagement. Die wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben werden fortlaufend identifiziert und deren Einhaltung überwacht. Die folgenden Leitsätze für das Risikomanagement stellen die zentralen Grundsätze für die Abwägung von Chancen und Risiken innerhalb des LBBW-Konzerns dar und sind Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement:

- Der LBBW-Konzern handelt im besten und langfristigen Interesse seiner Kunden und Stakeholder.
- Es werden Geschäfte vermieden, die die Reputation der Bank nachhaltig gefährden können. Die im LBBW-Konzern formulierte Nachhaltigkeitspolitik ist einzuhalten.
- Jegliche steuer- und aufsichtsrechtliche Anforderungen werden bei Abschluss von Geschäften in eigenem Namen und in der Kundenberatung berücksichtigt. Produkte, deren Zielrichtung dagegen verstößt, werden deshalb nicht angeboten oder selber gehandelt.
- Im LBBW-Konzern werden bei der Kreditvergabe und Geldanlage ethische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Anti-Korruption berücksichtigt. Selbstverständlich unterstützen wir keine gesetzeswidrigen Handlungen wie Steuerhinterziehung oder der Steuerehrlichkeit widersprechende Handlungen und Kriminalität.
- Die Finanzierung oder Absicherung von Kriegswaffen-, Rüstungs- oder Dual-Use-Güter-Lieferungen in das Ausland sowie weitere im Sinne der Nachhaltigkeit kritische Themen unterliegen Einschränkungen, die in den internen Regelwerken der Bank festgeschrieben sind. Projekte, welche erkennbar zu einer massiven Zerstörung der Umwelt und Natur beitragen und nicht gleichzeitig einen ökologischen Mehrwert erbringen, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

03 Internationale Standards und deren Berücksichtigung im Kerngeschäft.

Neben Gesetzesvorgaben und Vorschriften orientieren sich die Richtlinien und Weisungen innerhalb der LBBW an international anerkannten Standards und Selbstverpflichtungen. Dazu gehören der UN Global Compact, die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) (siehe Kapitel 4.1.3), die OECD-Leitsätze (Organisation for Economic Co-operation and Development; internationale Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für multinationale Unternehmen und die Performance-Standards der International Finance Corporation (IFC).

3.1 UN Global Compact.

Der United Nations Global Compact (UNGC) ist die weltweit größte Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Als offenes Forum will diese Veränderungsprozesse für eine nachhaltige Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte anstoßen und eine Plattform bieten, um Ideen zu teilen. Als Unterzeichnerin hat sich die LBBW verpflichtet, die zehn Prinzipien des UN Global Compact (www.globalcompact.de/de/ueber-uns/Dokumente-Ueber-uns/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf) in die Unternehmensstrategie, die Unternehmenskultur und das Tagesgeschäft (u.a. im Anlage- und Kreditgeschäft sowie bei Eigenanlagen) zu integrieren und sich an Kooperationsprojekten zu beteiligen, die die allgemeinen Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) fördern.

3.2 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Dieser Verhaltenskodex für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beinhaltet die gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an die Wirtschaft zu Themen wie Menschenrechte, Umwelt, Korruption und Transparenz.

So sollten multinationale Unternehmen z.B. über alle wichtigen Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit öffentlich berichten, auch über die Einhaltung

von Umwelt- und Sozialstandards sowie absehbare mit der Geschäftstätigkeit verbundene Risikofaktoren. Sie sollten ein effizientes Umweltmanagement einführen und sich am Vorsorgeprinzip orientieren. Generell sollten sie einen fairen Wettbewerb gegenüber anderen Unternehmen und faire Geschäftspraktiken gegenüber den Verbrauchern pflegen.

3.3 IFC Performance Standards.

Die Performance-Standards der International Finance Corporation (IFC) wurden von der Weltbankgruppe mit dem Ziel entwickelt, Mindestumwelt- und Sozialstandards bei der Ausgestaltung der weltweit finanzierten Projekte und Programme sicherzustellen. Bei Projekten insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, die z.B. von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development, IBRD), der Internationalen Entwicklungsorganisation (International Development Association, IDA), der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) oder der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) finanziert werden, müssen diese Standards eingehalten werden. So geben die Performance-Standards auch der LBBW Orientierung hinsichtlich der Erwartungen an unsere Kunden bei entsprechenden Projektfinanzierungen.

3.4 Prüfprozess im Kreditgeschäft.

Bei allen Finanzierungsvorhaben sind wir uns unserer unternehmerischen Verantwortung bewusst. Daher stellen wir durch interne verbindliche Prüfprozesse und umfassende Regularien sicher, dass ökologische, gesellschaftliche oder ethische Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken frühzeitig im Kreditentscheidungsprozess identifiziert, analysiert und bewertet werden. Daraus kann in der Konsequenz auch eine Ablehnung des entsprechenden Geschäfts resultieren.

Basierend auf den internen Kreditregelwerken prüft die jeweilige Kundenberaterin bzw. der jeweilige Kundenberater Kreditanfragen auch hinsichtlich Compliance- und Nachhaltigkeitsrisiken. Bei Unsicherheit oder auch bei Themen, für wel-

che bislang keine verbindlichen Regelungen und Prüfkriterien vorliegen, kann eine Stellungnahme vom Bereich Group Compliance und/oder vom Nachhaltigkeitsmanagement angefordert werden. Hierfür werden in einem standardisierten Anfragenformular u. a. sämtliche handelnde Personen, Art und Zweck der Geschäftsverbindung, das Ergebnis bereits durchgeführter Recherchen, festgestellte Auffälligkeiten hinsichtlich Compliance-Risiken (u. a. Geldwäsche, Betrug) oder Nachhaltigkeitsrisiken (u. a. zu Themen wie Rüstung, Gentechnik, Atomkraft, Umweltzerstörung, Arten- und Biodiversitätsschutz, Klimawandel, Arbeits- und Menschenrechte) erfasst. Nach entsprechender Bewertung durch die Compliance- und/oder Nachhaltigkeitsexperten entscheidet zunächst die geschäftsverantwortliche Kundenberaterin bzw. der geschäftsverantwortliche Kundenberater, ob das Geschäft weiterverfolgt wird. Wenn ja, fließen die Compliance-/Nachhaltigkeitsbewertungen in den Kreditantrag ein und werden bei der Kreditentscheidung entsprechend gewürdigt.

Für das Unternehmenskundengeschäft (ohne Export- und Projektfinanzierungen, da hier spezifische Prüfprozesse gelten) wurde im Rahmen eines Pilotprojekts Ende 2018 ein einheitliches Verfahren zur marktseitigen Nachhaltigkeitsprüfung von Kreditkunden erprobt. Die Prüfkriterien orientieren sich an den 10 Prinzipien des UN Global Compact als Rahmen für sozial und ökologisch verantwortungsvolle Unternehmensführung. Jede Frage wird nach einem Ampelmodell mit grün, gelb oder rot bewertet. Sollte sich in der Summe ein rotes (negatives) Scoring ergeben, wäre zukünftig grundsätzlich mit dem Unternehmen kein Geschäft möglich. Bei Investitionsvorhaben außerhalb der DACH-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz) sieht der Prüfprozess außerdem vor, mittels der Protected-Planet-Datenbank (www.protectedplanet.net) zu überprüfen, ob das Vorhaben in einem besonders schutzwürdigen Gebiet (World Heritage Site (UNESCO-Weltkulturerbe), Ramsar-Site

(Ramsar-Konvention; internationales Übereinkommen über Feuchtgebiete), UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) MAB (UNESCO-Programm »Der Mensch und die Biosphäre«), IUCN-Schutzgebiet (IUCN: International Union for Conservation of Nature; Weltnaturschutzunion) Kategorie Ia, b oder II) liegt. Sofern ein derartiges Schutzgebiet tangiert ist, muss das Nachhaltigkeitsteam einbezogen werden. Basierend auf den im Pilotprojekt gesammelten Erfahrungen ist die dauerhafte Einführung in allen Unternehmenskundenbereichen in Planung.

3.5 Kriterien für Eigenanlagen und Asset-Management.

Wir sind überzeugt, dass umwelt- und sozialverträgliche Praktiken einen nachhaltigen Erfolg von Unternehmen gewährleisten.

3.5.1 Eigenanlagen

Mit Unterzeichnung der »Prinzipien für verantwortliches Investieren« (PRI) der Vereinten Nationen verpflichten wir uns, Aspekte, die die Verantwortung für die Umwelt und Gesellschaft sowie die Corporate Governance betreffen (Environmental, Social and Corporate Governance Issues, ESG-Themen), verstärkt in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einzubeziehen.

Für das Investment des freien, ungebundenen Eigenkapitals der LBBW wurden 2011 Nachhaltigkeitskriterien festgelegt. 2016 wurden diese Kriterien überarbeitet. Sie finden nun bei deutlich mehr Portfolios Anwendung. Zu den Ausschlusskriterien, die für alle Neuinvestitionen gelten, zählen Kinderarbeit sowie Verstöße von Unternehmen gegen Menschen- und Arbeitsrechte.¹ Darüber hinaus investieren wir nicht in Anleihen von autoritären Regimen. Die Prüfung erfolgt durch die Nachhaltigkeitsratingagentur ISS-oekom.

¹ Kinderarbeit: Auf Länderebene bedeutet dies: Als Verstoß gilt, wenn in einem Land die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist. Auf Unternehmensebene bedeutet dies: siehe Ausschlusskriterium Arbeitsrechte (dort ist Kinderarbeit Bestandteil des Ausschlusskriteriums). Verstoß gegen Arbeitsrechte: Auf Länderebene bedeutet dies: Als Verstoß gilt, wenn die Arbeitsbedingungen in einem Land insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten sowie Sicherheit und Gesundheit besonders niedrig sind. Auf Unternehmensebene bedeutet dies: Ein Verstoß liegt vor, wenn es zu einer massiven Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung) gekommen ist. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z. B. in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen wurden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier ILO-Konventionen beziehen. Das Ausschlusskriterium gilt sowohl für Verletzungen von Mindeststandards durch das Unternehmen selbst als auch durch Zulieferer/Subunternehmer. Verstoß gegen Menschenrechte: Auf Länderebene bedeutet dies: Als Verstoß gilt, wenn in einem Land die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind, beispielsweise bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatssphäre, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit. Auf Unternehmensebene bedeutet dies: Als Verstoß gilt die massive Verletzung von international anerkannten Prinzipien wie z. B. der UN Universal Declaration of Human Rights, sofern sich diese nicht ausschließlich auf staatliche Pflichten beziehen und nicht bereits durch die ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (siehe Arbeitsrechte) abgedeckt sind. Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von Bevölkerung, Kunden etc. in Kauf genommen wird; Menschenhandel; massive körperliche Gewaltanwendung gegen Dritte sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung; Handlungen, die die Selbstbestimmungsrechte von Dritten in massiver Weise verletzen; Handlungen, die kulturelle Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in massiver Weise missachten. Das Ausschlusskriterium gilt sowohl bei Verstößen durch das Unternehmen selbst als auch durch Zulieferer/Subunternehmer.

3.5.2 Asset-Management.

Als 100-prozentige Tochter der LBBW ist die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH im LBBW-Konzern der zentrale Anbieter für Investmentlösungen. In Bezug auf alle von uns verwalteten Mandate und Anlageprodukte sind wir bestrebt, unsere Investmenttätigkeiten nach den Prinzipien verantwortlichen Investierens auszurichten.

Diese Prinzipien umfassen auch nichtfinanzielle Kriterien im Hinblick auf die Rücksichtnahme auf die Umwelt (Environment), gesellschaftliche Aspekte (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) – zusammen »ESG-Kriterien«. Langfristiger Erfolg ist dabei unser Ziel. Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH bezieht ESG-Kriterien in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich ein – dies entsprechend der treuhänderischen Verpflichtung unter Einbezug der Anforderungen und Ziele unserer Anleger. Darüber hinaus sind die aktive Ausübung der Aktionärsrechte (Proxy Voting) sowie der konstruktive Austausch (Engagement) für einen wachsenden Teil unseres verwalteten Anlagevermögens weitere wichtige Aspekte.

Bei der Umsetzung orientieren wir uns u.a. an international anerkannten Normen wie dem UN Global Compact und den »Prinzipien für verantwortliches Investieren« (PRI) der Vereinten Nationen sowie den Wohlverhaltensregeln des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die nachfolgenden Ausschlusskriterien gelten bei allen Mandaten und Anlageprodukten der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH:

- Investitionen in Firmen, die Streumunition und/oder Antipersonenminen herstellen, die gemäß internationaler Konvention geächtet sind, sind ausgeschlossen. (Siehe auch Kapitel 4.2.5 Rüstung → Ausschluss für LBBW-Konzern)
- Auch ausgeschlossen sind Investitionen in Agrarrohstoffe.

Mit der Unterzeichnung der »Prinzipien für verantwortliches Investieren« (PRI) der Vereinten Nationen will die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH zur Entwicklung eines solideren und nachhaltigeren Finanzsystems beitragen.

Weitere Informationen zu den Leitlinien für verantwortliches Investieren der LBBW Asset Management mbH: www.LBBW-am.de/fileadmin/user_upload/Leitlinie_Verantwortliches_Investieren_V_1.0.pdf

Weitere Ausführungen zu PRI → LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2017 Seite 51.

04 Management von Umwelt- und Sozialrisiken sowie Governance-Aspekten.

4.1 Übergreifende Richtlinien.

Eine ehrliche Haltung und der korrekte Umgang mit unseren Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie all den Menschen, mit denen wir direkt und indirekt geschäftlich zu tun haben, hat bei uns oberste Priorität. Der Geschäftsbereich Group Compliance sichert proaktiv die Einhaltung aller internen und externen Regeln und Gesetze und verhindert u. a. kriminelle Handlungen und Korruption. Im Anlage- und Kreditgeschäft, bei Projektfinanzierungen wie auch in unserem Geschäftsbetrieb achten wir auf den Schutz des Klimas und den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Die LBBW legt Wert darauf, dass Unternehmen, in die sie investiert oder die sie finanziert, Kriterien zu Klimawandel, Korruption/Korruptionsbekämpfung sowie zu Menschen- und Arbeitsrechten in ihre Beschaffungs- und Betriebsrichtlinien integrieren sowie Klauseln über die Einhaltung von Kriterien zu Klimawandel und Korruption in ihre Verträge mit Subunternehmern und Lieferanten einschließen. Gleiches gilt für geschlechtsspezifische und frauenrechtliche sowie steuerliche Kriterien in den Beschaffungs- und Betriebsrichtlinien sowie für die Aufnahme von Klauseln über die Einhaltung von Steuerkriterien in ihren Verträgen mit Subunternehmern und Lieferanten.

4.1.1 LBBW-Klimastrategie

Wir leisten einen aktiven Beitrag für den Übergang von einer treibhausgasintensiven zu einer emissionsarmen Wirtschaftsweise, das gilt auch für unseren Geschäftsbetrieb. Unser CO₂-Ziel für 2020 – eine Reduktion der absoluten CO₂-Emissionen um 25% auf Basis von 2009 – haben wir bereits Ende 2017 erreicht. Selbstverständlich arbeiten wir kontinuierlich daran, durch technische und organisatorische Optimierungen den CO₂-Ausstoß weiter zu reduzieren.

In relevanten Zukunftsmärkten, wie z. B. erneuerbaren Energien (insbesondere im Bereich Windkraft) und Energieeffizienz, hat die LBBW frühzeitig Expertise aufgebaut und bietet entsprechende Produkte und Dienstleistungen für ihre Kunden an.

Unternehmen begleiten wir bei den Herausforderungen der Energiewende und der Transformation hin zu nachhaltigen, zukunftsfähigen Geschäftsmodellen. Dies ist ein Kernpunkt unserer Zukunftsstrategie.

Das Ziel der LBBW-Klimastrategie ist Klimaneutralität. Neben dem Ziel der eigenen Klimaneutralität unterstützt die LBBW die Ziele des Pariser Klimaabkommens und leistet ihren Beitrag, um den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen.

Von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten erwarten wir, dass diese sich dafür einsetzen, ihre direkten und indirekten Emissionen von Schadstoffen wie Feinstaub, Stickoxid und Ammoniak zu reduzieren, Pestizide so wenig wie möglich und, wenn nötig, nur in verantwortungsvoller Weise einzusetzen, so wenig Wasser wie möglich zu verbrauchen und Wasserverschmutzung zu verhindern.

Von großen Unternehmen und multinationalen Konzernen erwartet die LBBW die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts, der nach den GRI-Standards erstellt wurde. Die Unternehmen, in die wir investieren, sollen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in ihre Beschaffungs- und Betriebsrichtlinien integrieren und Klauseln über die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in ihre Verträge mit Subunternehmern und Lieferanten einschließen.

4.1.2 Biodiversitätsprinzipien und Artenschutz.

Jedes Unternehmen nimmt direkt oder indirekt Leistungen in Anspruch, die die biologische Vielfalt tangieren. Projekte, die erkennbar zu einer massiven Zerstörung der Biodiversität beitragen, ohne gleichzeitig einen ökologischen Mehrwert zu erbringen, werden von uns grundsätzlich nicht unterstützt.

Dies gilt insbesondere für Vorhaben in Gebieten mit internationalem Schutzstatus (z.B. High Conservation Value Areas (HCVA), IUCN-Schutzgebiete, UNESCO-Welterbe-Gebiete, Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention) und für gefährdete Arten (z.B. Washingtoner Artenschutzübereinkommen, CITES).

Die Produktion oder der Handel mit lebenden genetisch veränderten Organismen sollte nur erfolgen, wenn die Genehmigung des Einfuhrlands vorliegt und alle Anforderungen des Cartagena-Protokolls erfüllt sind. Außerdem legt die LBBW Wert darauf, dass Aktivitäten im Bereich Genmaterial und Gentechnik nur stattfinden, wenn sie den Genehmigungs- und Verarbeitungsanforderungen entsprechen, wie sie in der UN-Konvention über die biologische Vielfalt und den damit verbundenen Bonner Leitlinien oder dem Nagoya-Protokoll beschrieben sind.

Hinsichtlich des Tier- und Artenschutzes erwartet die LBBW von ihren Kunden und Lieferanten, dass sie negative Auswirkungen auf die Populationen oder die Anzahl der Pflanzen- und Tierarten, die auf der Roten Liste der bedrohten Arten der IUCN stehen, vermeiden.

Des Weiteren sieht die LBBW den Handel mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, die auf den CITES-Listen stehen, als kritisch an.

4.1.3 Menschen- und Arbeitsrechte.

Als Teil der internationalen Gesellschaft bekennt sich die LBBW zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie sie von den Vereinten Nationen festgeschrieben wurde.

Darüber hinaus bekennt sich die LBBW zu den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Wir streben an, nicht mit Unternehmen oder Institutionen zusammenzuarbeiten, von denen uns bekannt ist, dass sie grundlegende Menschenrechte missachten. Dies gilt für alle Geschäftsarten, Transaktionen, Projekte, Produkte, operative Entscheidungen, Strategien und Planungen des LBBW-Konzerns.

Menschenrechte sind integraler Bestandteil unserer Werte und Überzeugungen. Um Men-

schenrechtsverletzungen zu identifizieren, zu verhindern und zu verringern, haben wir Menschenrechtsaspekte in unseren Anlage- und Kreditprozess weitestmöglich integriert. Dabei ist uns bewusst, dass gewisse Sektoren ein größeres Risikopotenzial bezüglich der Missachtung der Menschenrechte darstellen könnten. Vor diesem Hintergrund haben wir spezifische Branchenrichtlinien für das Kreditgeschäft definiert, siehe Kapitel 4.2.

Sollten beim Erwerb natürlicher Ressourcen durch Unternehmen, in die wir investieren oder die wir finanzieren, Landrechte betroffen sein, erwarten wir, dass der Erwerb mit freiwilliger, vorheriger und in Kenntnis der Sachlage gegebener Zustimmung (Free prior and informed consent, FPIC) der beteiligten Landnutzer erfolgt.

Der Schutz grundlegender Arbeitsrechte ist für uns von großer Bedeutung.

Die acht Kernarbeitsnormen (Übereinkommen) der International Labour Organization (ILO) zu fairen Arbeitsbedingungen gelten für alle Beschäftigten im LBBW-Konzern (www.ilo.org), sofern diese vom jeweiligen Land ratifiziert wurden:

- Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts
- Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

In den Leitplanken für das Kreditgeschäft sowie den Leitlinien für die Privatkundenberatung beziehen wir Nachhaltigkeitsaspekte in Bezug auf die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten ein.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die ausnahmslose Achtung der Rechte von Kindern. Dies gilt für unsere Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Partner, mit denen wir zusammenarbeiten.

Die Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte erwarten wir auch von unseren Lieferanten und deren Subunternehmen.

Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten ist die Lieferantenregistrierung. Voraussetzung für die Zulassung als Lieferant der LBBW ist u. a. die Beantwortung von Fragen zu Nachhaltigkeitsthemen im Lieferantenportal der LBBW. Die Fragen beziehen sich z. B. auf das Umwelt- und Sozialmanagementsystem, auf Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Umweltthemen, das Abfallkonzept sowie die Veröffentlichung von Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichten. Jeder Lieferant muss zudem die »Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten der LBBW« bei der Registrierung bestätigen und bei Vertragsabschluss unterzeichnen. Die Vereinbarung verpflichtet ihn zur Einhaltung der für uns wesentlichen ökologischen und sozialen Kriterien. Einen Verstoß gegen die in der Nachhaltigkeitsvereinbarung festgelegten Sozialstandards (z. B. in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit) muss jeder Lieferant als außerordentliches Kündigungsrecht akzeptieren.

4.1.4 Indigene Völker.

Wir sind uns der Schutzbedürftigkeit indigener Bevölkerungsgruppen sowie ihrer Verbindung zu dem Land ihrer Vorfahren bewusst. Daher achtet die LBBW bei Geschäften und Geschäftsbeziehungen sowie im Rahmen von Projektfinanzierungen besonders auf deren Schutz einschließlich ihres Kulturerbes. Sollte es bei Geschäften Auswirkungen auf indigene Völker geben, achtet die LBBW u. a. auf die Einhaltung der Menschenrechte, die ökologischen Auswirkungen auf die betroffene Region sowie die Berücksichtigung der Landrechte.

Falls Umsiedlungen unumgänglich sind, erwarten wir von unseren Kundenunternehmen, dass sie im Einklang mit nationalen Gesetzen und Vorschriften und – soweit zutreffend – gemäß dem Performance Standard PS 5 (»Landerwerb und freiwillige Umsiedlung«) der International Finance Corporation (IFC) handeln.

Bei Projektfinanzierungen, in denen wir mögliche Auswirkungen auf indigene Völker erkennen können, erwarten wir, dass unsere Unternehmenskunden im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des IFC Performance Standard PS 7 (»Indigene Völker«) handeln. Wir setzen voraus, dass von den betroffenen Gruppen die freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage gegebene Zustimmung (FPIC) eingeholt und diese aktiv in Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einbezogen werden.

Dies gilt vor allem für die Bereiche Land, natürliche Ressourcen und Umwelt (Territorium), rechtliche Gleichstellung, inklusive Recht auf kulturell angepasste Bildung und Gesundheitsversorgung, politische Teilhabe und Selbstverwaltung. Die LBBW legt in diesem Punkt Wert darauf, dass Unternehmen, in die sie investiert oder die sie finanziert, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht keine Ansiedlungen in besetzten Gebieten durchführen oder unterstützen.

4.1.5 Compliance und Korruptionsprävention.

Die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften ist für uns selbstverständlich. Interne Regelwerke und unser Code of Conduct sind die Basis für verantwortungsbewusstes Handeln jedes Einzelnen, das den gesetzlichen Anforderungen wie auch ethischen und gesellschaftlichen Maßstäben gerecht wird. Unser effektives Compliance-Management verhindert insbesondere kriminelle Handlungen wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug, Korruption oder Insiderhandel und sichert die Einhaltung von Datenschutz und Finanzsanktionen.

Den normativen Orientierungsrahmen setzt der Code of Conduct. Dieser Verhaltens- und Ethikkodex gilt für die LBBW und ihre Tochtergesellschaften. Ein eigenes Kapitel zur Gesellschaftlichen Verantwortung würdigt die Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit und nimmt Bezug auf Nachhaltigkeitspolitik und -ziele sowie die zugehörigen Prinzipien und Richtlinien für deren Umsetzung. In den vergangenen Jahren haben Digitalisierung, strengere regulatorische Vorgaben und neue Arbeitsweisen Einzug in unseren Geschäftsalltag gehalten. Der Kodex wurde daher um Themen wie z. B. Wettbewerbs- und Kartellrecht, Hinweisgebersystem und Fehlerkultur verfeinert. Die LBBW erkennt im Kodex die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen für alle Menschen in der Welt als gültig an und erwartet dies auch von Ihren Vertragspartnern.

Spezielle Compliance-Funktionen (u. a. MaRisk Compliance und Kapitalmarkt-Compliance²) wachen über die Umsetzung und Erfüllung der Mindestanforderungen der Aufsichtsbehörden – z. B. an das Risikomanagement (MaRisk) und an die Compliance Funktion (MaComp) – sowie über die Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

² Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (MaComp).

Die Compliance-Funktion zur Betrugs- und Korruptionsprävention hat zum Ziel, strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der LBBW oder ihrer Kundinnen und Kunden und einem Reputationsverlust des LBBW-Konzerns führen können, zu verhindern. Sie analysiert Risiken, zeigt Frühindikatoren auf und implementiert geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen. Im Rahmen der jährlich zu erstellenden Risikoanalyse werden alle etwaigen für die Bank und den Konzern relevanten internen und externen Risiken im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen identifiziert und bewertet. Darauf aufbauend werden geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt. Übergeordnet orientieren wir uns an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die ebenfalls Empfehlungen zur Bekämpfung von Korruption geben (siehe Kapitel 3.2).

Das regulatorische Rahmenwerk zur Bekämpfung strafbarer Handlungen für die LBBW-Bank und den LBBW-Konzern enthält alle wesentlichen Präventionsmaßnahmen und allgemeine Organisationsanforderungen (z.B. Verdachtsmeldewege). Umgesetzt werden diese Vorgaben beispielsweise in der Richtlinie für die Annahme und Gewährung von Vorteilen (Geschenke, Einladungen, Veranstaltungen). Missstände oder verdächtige Handlungen können auch anonym über einen externen Ombudsmann gemeldet werden. Diese Möglichkeit ist gruppenweit in den Niederlassungen und nachgeordneten Unternehmen des LBBW-Konzerns implementiert. Der Ombudsmann steht auch außenstehenden Dritten (z.B. Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnern und Lieferanten) zur Verfügung.

Weitere Ausführungen zu Geldwäsche → Website LBBW (www.LBBW.de)

4.1.6 Spenden

Spenden sind ein wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen Engagements. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem soziale, kulturelle und wissenschaftliche Projekte. Entsprechend unserer starken regionalen Verwurzelung gehen die Spenden in der Regel an Empfänger in den jeweiligen Kernmärkten. Die LBBW tätigt grundsätzlich keine Spenden an Parteien und Politiker sowie Regierungen.

4.1.7 Qualitätsmanagement

Das Vertrauen unserer Kundinnen und Kunden und die Zufriedenheit mit unserer Leistung ist die Basis unseres Geschäfts. Unser Qualitätsmanagement unterliegt daher systematischen Vorkehrungen und Regeln. So stellt beispielsweise das Beschwerdemanagementsystem der LBBW

die angemessene und zeitnahe Bearbeitung von Kundenbeschwerden sicher. Eingegangene Beschwerden werden ausgewertet, um wiederkehrende Fehler oder Probleme zu beheben. Die zentrale Beschwerdemanagementfunktion ist im Geschäftsbereich Group Compliance angesiedelt.

Die Beschwerdeabläufe sind wie folgt geregelt: Alle Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Interessengruppen können im Falle einer Beschwerde telefonisch, per Brief, über unser Kontaktformular im Internet oder direkt über eine LBBW-Niederlassung oder BW-Bank-Filiale mit ihrem Anliegen an die LBBW herantreten. Die LBBW beantwortet diese Beschwerden mündlich, schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger lösungsorientiert in einer angemessenen Frist.

Darüber hinaus besteht für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank für die Verbraucher die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle³ zu wenden. Bei Streitigkeiten über Zahlungsdienste und elektronisches Geld können auch Geschäftskunden diese Schlichtungsstelle anrufen.

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle des VÖB. Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren teil.

Zur Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Verträgen können sich Verbraucher alternativ über die Online-Plattform der Europäischen Kommission unter ec.europa.eu/odr an eine Streitbeilegungsstelle wenden.

Ferner haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, entweder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen (sofern ihre Beschwerde einen behaupteten Verstoß gegen Vorschriften betrifft, deren Einhaltung die Bundesanstalt überwacht) oder den Rechtsweg zu beschreiten.

4.1.8 Steuerehrlichkeit

Die LBBW ist vornehmlich in Deutschland aktiv und steuerpflichtig und bekennt sich zur Erfüllung aller ihrer steuerlichen Pflichten in Deutschland und im Ausland. Die LBBW erhält keinerlei Vorteile von Finanzbehörden.

³ Adresse der VÖB Verbraucherschlichtungsstelle siehe LBBW Preis- und Leistungsverzeichnis.

Für die in den Konzernabschluss der LBBW im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen, die im Ausland eine Niederlassung unterhalten oder ihren Sitz haben, werden gemäß Kreditwesengesetz (§ 26a Absatz 1 Satz 2 ff. KWG) aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten die nachfolgenden Informationen veröffentlicht:

- Firmenbezeichnung, Art der Tätigkeit und geografische Lage der Niederlassungen
- Umsatz
- Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten
- Gewinn oder Verlust vor Steuern
- Steuern auf Gewinn oder Verlust
- Erhaltene öffentliche Beihilfen

Weitere Ausführungen → Country-by-Country Reporting der LBBW

Die LBBW rät Kunden grundsätzlich nicht, internationale Strukturen mit dem Hauptzweck zu schaffen, Steuern zu umgehen, und beteiligt sich nicht an Transaktionen mit internationalen Strukturen, sofern offensichtlich ist, dass deren Hauptzweck darin besteht, Steuern zu umgehen.

4.2 Branchenspezifische Prinzipien.

4.2.1 Prüfprozess für Branchen-Länder-Risiken zu Holz/Papier, Bergbau, Erdöl/Erdgas und Bioenergie.

Für die Identifikation, Analyse und Bewertung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken bei internationalen Finanzierungsvorhaben werden entsprechende Kreditanfragen in den als besonders relevant eingestuften Branchen Holz/Papier, Bergbau, Erdöl/Erdgas und Bioenergie in bestimmten für diese Branchen sensiblen Ländern einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen.

Finanzierungsvorhaben von ausländischen Unternehmen in einer als kritisch eingestuften Branchen-Länder-Kombination, die in den Wertschöpfungsstufen Rohstoffgewinnung, Import/Export oder Erstverarbeitung tätig sind, unterliegen einem sorgfältigen Prozess der Risikoabwägung. Davon ausgenommen sind Finanzierungen mit Deckung des Bundes oder einer anderen, der OECD angehörigen, staatlichen Exportkreditagentur, da diese bereits eine Umwelt-/Sozialprüfung durchlaufen haben. Ebenso vom Prüfprozess ausgenommen ist das dokumentäre Mengengeschäft (z.B. Akkreditive, Garantien und Bürgschaften), bei dem die Bank lediglich als Vermittler zwischen Importeur und Exporteur fungiert.

Insbesondere folgende Aspekte werden für die vorgenannten Branchen geprüft:

Holz/Papier	Bergbau	Erdöl/Erdgas	Bioenergie
<ul style="list-style-type: none"> ● Illegaler Holzeinschlag/ Abholzung von Primärwäldern ● Aktivitäten in Schutzgebieten⁴ ● Gefährdung der Biodiversität⁵ ● Abfallmanagement ● Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung ● Menschenrechte ● Bestehende Landnutzungsrechte ● Umweltfreundliche Produktionsverfahren (z.B. Bodenerhaltung, Erosionsschutz) ● Faire Arbeitsbedingungen (ILO Kernarbeitsnormen) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Unfallverhütung ● Landverbrauch (bei Tagebau) ● Abfallmanagement ● Stilllegung von Produktionsstätten ● Aktivitäten in Schutzgebieten⁴ ● Mountaintop Removal⁶ ● Menschenrechte ● Bestehende Landnutzungsrechte ● Faire Arbeitsbedingungen (ILO Kernarbeitsnormen) ● Einhaltung der ICMM⁷-Prinzipien 	<ul style="list-style-type: none"> ● Unfallverhütung ● Abfallmanagement ● Stilllegung von Produktionsstätten ● Speziell in Kanada: Abbau von Teersanden in der Provinz Alberta (Tagebau) ● Aktivitäten in Schutzgebieten⁴ ● Menschenrechte ● Bestehende Landnutzungsrechte ● Faire Arbeitsbedingungen (ILO Kernarbeitsnormen) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Direkte oder indirekte (z.B. durch Verdrängung von Nahrungsmittelproduktion) Landnutzungsänderung von Primärwäldern oder Feuchtgebieten ● Aktivitäten in Schutzgebieten⁴ ● Gefährdung der Biodiversität⁵ ● Umgang mit Chemikalien ● Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen ● Abfallmanagement ● Menschenrechte ● Bestehende Landnutzungsrechte ● Faire Arbeitsbedingungen (ILO Kernarbeitsnormen)

⁴ Z. B.: IUCN-Schutzgebiete (Weltnaturschutzunion), UNESCO-Welterbe (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur), Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention (internationales Übereinkommen über Feuchtgebiete).

⁵ Z. B.: bedrohte Pflanzen- und Tierarten gemäß Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES.

⁶ Kohleabbau durch Sprengung von Berggipfeln.

⁷ International Council on Mining and Metals (Internationaler Rat für Bergbau und Metalle).

Projektfinanzierungen tätigt die LBBW außer in Deutschland vorrangig in Ländern West- und Mitteleuropas sowie in Nordamerika. Dort gelten besonders hohe gesetzliche Umwelt- und Sozialstandards. In Nicht-OECD-Ländern tätigen wir Projektfinanzierungen in der Regel nur bei Vorliegen einer Exportkreditversicherung (z.B. von Euler Hermes), die eine umfangreiche Prüfung von Umweltstandards beinhaltet. Nur wenn ein Projekt entsprechend genehmigt und die Einhaltung der Umweltschutzstandards zugesichert ist, wird ein Kredit ausgezahlt. Gegebenenfalls werden Kredite unter Umweltauflagen wie beispielsweise mit einer vertraglich verankerten Pflicht zum Rückbau einer Anlage oder der Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung gegen Umweltrisiken gewährt.

4.2.2 Energie

4.2.2.1 Energieeffizienz im Bau.

Die LBBW Immobilien Development GmbH ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e. V. (DGNB). Die Entwicklungsgesellschaft der LBBW Immobilien Management GmbH ist auf die Konzeption und Realisierung nachhaltiger Wohnanlagen und Gewerbeflächen spezialisiert. Als Dienstleister bietet das Unternehmen seine Expertise u.a. im Bereich Nachhaltigkeit, Revitalisierungsmanagement und Effizienzsteigerung an.

Die LBBW Immobilien Development GmbH baut und zertifiziert nachhaltige Büro-, Verwaltungs- und Wohngebäude prioritär nach den Standards der DGNB. Falls eine Zertifizierung nach DGNB explizit nicht vorgesehen ist, kommen der interne »Standard Neubau nachhaltiger Büro- und Verwaltungsgebäude LBBW Immobilien Development GmbH« sowie der interne »Standard Neubau nachhaltiger Büro-, Verwaltungsgebäude und Wohngebäude LBBW Immobilien Development GmbH« zur Anwendung. Diese internen Standards orientieren sich an ausgewählten DGNB-Kriterien und stellen beispielsweise die Verwendung von Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft sowie wohngesundes Raumklima sicher.

4.2.2.2 Bioenergie

Für Finanzierungen im Bereich Bioenergie gelten die bestehenden Regelungen zu kritischen Branchen-/Länder-Kombinationen, siehe 4.2.1

4.2.2.3 Kohleförderung und Kohlekraftwerke.

Als wesentliche Ursache für den Klimawandel gilt der immense Verbrauch fossiler Energien wie Kohle, Öl und Gas. Die Verbrennung von Kohle ist dabei eine der größten Quellen für CO₂-Emissionen, welche zur Erderwärmung beitragen. Für Finanzierungen im Hinblick auf Kohleförderung und Kohlekraftwerke gelten daher folgende Leitlinien:

Die LBBW finanziert keine Vorhaben/Projekte (sofern für uns erkennbar) im In- und Ausland von

- Energieversorgern in Zusammenhang mit
 - dem Neubau von Kohlekraftwerken (aller Art),
 - der Kapazitätserweiterung von Kohlekraftwerken (es sei denn der Wirkungs- bzw. Brennstoffnutzungsgrad wird verbessert, oder Emissionen werden reduziert),
- Bergbau-Unternehmen in Zusammenhang mit
 - dem Neubau oder der Erweiterung von Kohleminen (aller Art) (es sei denn es handelt sich um technische Modernisierungen, durch welche die ökologischen oder sozialen Bedingungen vor Ort verbessert werden),
 - besonders zerstörerischen Abbaumethoden wie z.B. Mountaintop-Removal-Aktivitäten (MTR)⁸.

Exportfinanzierungen von Lieferungen oder Leistungen in bzw. für Kohleminen oder Kohlekraftwerke im Ausland sind nur möglich, sofern

- eine ECA-Deckung (Exportversicherung einer staatlichen Export Credit Agency, z.B. Euler Hermes) eines OECD-Mitgliedslands vorliegt oder
- bestimmte Schwellenwerte hinsichtlich Gesamtinvestitionssumme bzw. Nominalvolumen nicht überschritten werden.

Andernfalls ist die Finanzierung nur möglich, wenn

- durch technische Modernisierungen die ökologischen und sozialen Bedingungen bei Kohleminen nachweislich verbessert werden oder
- Kohleminen rückgebaut werden oder
- der Wirkungs-/Brennstoffnutzungsgrad bei Kohlekraftwerken deutlich erhöht wird oder
- Emissionen reduziert werden.

Exportfinanzierungen im Zusammenhang mit besonders zerstörerischen Abbaumethoden wie z.B. Mountaintop Removal werden – sofern erkennbar – nicht getätigt.

⁸ »Mountaintop Removal Mining« (MTR) bezeichnet eine spezielle Form des Tagebaus, bei der Bergbau durch die Absprengung von Berggipfeln betrieben wird. Das Verfahren wird für die Förderung von Steinkohle eingesetzt, wobei die Absprengung der Bergkuppen den Zugang zu darunterliegenden Steinkohlevorkommen ermöglicht. Die Sprengung ist kostengünstiger als der Abbau der Kohle unter Tage – führt aber gleichzeitig zur Vernichtung der Landschaft und Ökosysteme in diesem Gebiet. Weitere mit dieser Abbaumethode verbundenen Negativfolgen sind die Anhäufung großer Abbaumengen sowie die Freisetzung von Schwermetallen, die eine Verseuchung von Flüssen und Grundwasser zur Folge haben kann. Darüber hinaus kommt es zu Staubemissionen, die als potenziell krebserregend eingestuft werden.

Im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierungen begleiten und unterstützen wir Energieversorgungsunternehmen mit dem Ziel, die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien zu fördern. Dabei sind wir uns bewusst, dass Kohlestrom als Brückentechnologie noch eine gewisse Zeit für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit eine Rolle spielen wird. Wir tätigen keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen bei Firmen, die erkennbar direkt Mountaintop Removal betreiben.

4.2.2.4 Atomkraft

Atomenergie birgt aufgrund nicht kalkulierbarer Gesundheitsrisiken durch Strahlung (insbesondere bei Unfällen) und der ungelösten Endlagerproblematik ein erhebliches Risiko. Die LBBW orientiert ihr Geschäftsverhalten an den politischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzung von Atomenergie als Brückentechnologie. In Deutschland ist durch den beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie kein Neubau von Atomkraftwerken möglich, entsprechend besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf. Vorhaben, die erkennbar den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern, werden von der LBBW nicht unterstützt.

Das bedeutet:

- Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Energieversorger, welche Atomkraftwerke im Ausland betreiben, sofern der Anteil der Kernenergie an der rechtlich zurechenbaren Kraftwerksleistung mindestens 25% beträgt
- Keine Finanzierung konkreter Vorhaben von Energieversorgern, die den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern
- Keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen für Atomkraftwerke außerhalb Deutschlands bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte hinsichtlich Gesamtinvestitionssumme bzw. Nominalvolumen

Die Finanzierung sicherheitsgewährleistender Investitionen (technische Modernisierung) oder des Rückbaus von Atomkraftwerken ist nicht eingeschränkt.

4.2.3 Bergbau

Für die Bergbau-Branche allgemein gelten die bestehenden Regelungen zu kritischen Branchen-/Länder-Kombinationen im Bergbau (siehe Kapitel 4.2.1)

Im Bereich Bergbau berücksichtigt die LBBW bei Projektfinanzierungen generell

- die Art und Weise, wie das Unternehmen die Mine betreibt (z. B. Verschmutzung der Umwelt durch das Einleiten giftiger Chemikalien, Weiterverarbeitung von Abraum),
- den Schutz von als »High Conservation Value Areas« bzw. »UNESCO-Welterbe« ausgewiesenen Gebieten,
- die Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere die Rechte lokaler Gemeinschaften und Ureinwohner,
- die Einhaltung der Mindeststandards bei der Arbeitssicherheit sowie den Arbeitsbedingungen nach den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen.

4.2.3.1 Uranbergbau

Der Abbau von Uran (für Atomkraftwerke, Atomwaffen, aber auch für medizinische Zwecke) ist mit einer hohen Strahlenbelastung und damit Gesundheitsgefährdung in der Nähe der Abbaustätten verbunden. Die LBBW lehnt Uranbergbau-Aktivitäten ohne ausreichende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsstandards ab. Die LBBW verzichtet daher – sofern für uns erkennbar – auf Geschäftsaktivitäten, die dies befördern würden.

Dies bedeutet:

- Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Unternehmen, die Uranbergbau betreiben und damit einen Umsatzanteil von mindestens 1% erzielen und keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorlegen (z. B. ISO 14001, OHSAS (Occupational Health and Safety Assessment Series) 18001, ICMM (International Council on Mining and Metals), UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen, IFC Safety Guidelines, Voluntary Principles on Security and Human Rights)
- Keine Finanzierung konkreter Vorhaben zum Abbau von Uran, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen (siehe oben)
- Keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen, die im Uranbergbau zum Einsatz kommen und ein bestimmtes Nominalvolumen überschreiten, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen (siehe oben)

4.2.3.2 Gold

Alle Filialen der BW-Bank bieten Fairtrade-Goldbarren von ein bis zehn Gramm aus der von Fairtrade zertifizierten Mine Macdesa in Peru zum Kauf an. Die Mine hat sich verpflichtet, u.a. die Richtlinien von Fairtrade zum Arbeits- und Umweltschutz einzuhalten. Kinderarbeit ist verboten. Vom Goldbarren bis zum Rohgold muss die Lieferkette transparent rückverfolgbar sein. Die Kooperative erhält von Fairtrade zusätzlich zum reinen Goldwert eine Fairtrade-Prämie für Gemeinschaftsprojekte wie Schulen, Gesundheitszentren und Trinkwasserversorgung.

4.2.4 Erdöl/Erdgas

Die LBBW beteiligt sich nicht an Projektfinanzierungen im Zusammenhang mit kontroversen Erdölförderungspraktiken wie Arctic Drilling, dem Abbau von Öl-/Teersanden, Tiefseebohrungen, Oil Drilling im Amazonas-Regenwald und Fracking (Erdöl- und Erdgasbohrungen unter hohem Druck, z.B. zur Gewinnung von Schiefergas).

Darüber hinaus ist bei Finanzierungsvorhaben von ausländischen Unternehmen der Abbau von Teersanden in der Provinz Alberta (Kanada) als kritische Branchen-Länder-Kombination festgelegt (siehe Kapitel 4.2.1).

4.2.5 Rüstung

- Mit Firmen, die **Streumunition und/oder Antipersonenminen** herstellen (welche gemäß internationalen Konventionen geächtet sind), geht die LBBW keine Geschäftsverbindung ein. In der operativen Umsetzung stellen wir dies über eine Firmen-Ausschlussliste sicher, die konzernweit bei der LBBW-Bank und allen Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der LBBW Anwendung findet und auch in das automatisierte Embargo-Überwachungssystem der Bank integriert ist. Die Ausschlussliste wird auf Basis einer externen Datenbank zweimal jährlich aktualisiert.
- Die Lieferung von **Kriegswaffen**⁹ in das Ausland wird von der LBBW nicht finanziert, auch dann nicht, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr genehmigt hat.

- Für den Export von **Rüstungsgütern**¹⁰ gelten strenge Vorgaben und Einschränkungen. Die Finanzierung oder Absicherung von Exporten dieser Güter an militärische Stellen im Ausland ist ausschließlich bei EU- oder NATO-Mitgliedsländern möglich.
- Atomwaffen sowie biologische und chemische Massenvernichtungswaffen (**ABC-Waffen**) sind international geächtet, da diese in erheblichem Maß die Zivilbevölkerung und die Umwelt gefährden. Mit Unternehmen, die für uns erkennbar an der Produktion von ABC-Waffen, wesentlichen Komponenten (z.B. Plutonium, hochangereichertes Uran, Senfgas) oder Anreicherungsanlagen beteiligt sind, tätigen wir keine Geschäfte mit Bezug zu diesen Systemen. Das bedeutet:
 - Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Unternehmen mit einem Umsatzanteil an ABC-Waffen ab 5%
 - Keine Finanzierung konkreter Vorhaben in Zusammenhang mit der Produktion von ABC-Waffen, wesentlicher Komponenten oder Anreicherungsanlagen
 - Keine Finanzierung oder Absicherung des Exports von ABC-Waffen ins Ausland (siehe Ausschluss von Kriegswaffen-Exporten)

4.2.6 Pornografie

Die LBBW schließt Finanzierungen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb von pornografischen Produkten, dem Betrieb von Bordellen sowie mit Anbietern von Sextourismus und pornografischen Telefonhotlines und Ähnlichem aus.

4.2.7 Glücksspiel

Die LBBW schließt Finanzierungen für kontroverse Formen des Glücksspiels aus.

⁹ Kriegswaffen gemäß Anhang zum Kriegswaffenkontroll-Gesetz (KrWaffKontrG).

¹⁰ Rüstungsgüter gemäß Ausfuhrliste des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

05 Chancengleichheit und Diversity, Vergütung.

Wir gewährleisten ein vorurteilsfreies Arbeitsumfeld, das von Chancengleichheit geprägt ist. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfahren Wertschätzung – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Wir unterstützen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei, sich und ihre Fähigkeiten über ihre gesamte Karriere hinweg weiterzuentwickeln und vorhandene Potenziale zu nutzen. Dafür bieten wir ihnen ein breit gefächertes Angebot an Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die LBBW strebt eine Quote von mindestens 25 % Frauen in Führungspositionen an.

Jede Art von Diskriminierung oder Benachteiligung wird in der LBBW und im Verhältnis zu Beschäftigten, Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten oder sonstigen Personen nicht akzeptiert. Die LBBW verfolgt dabei eine Null-Toleranz-Politik für alle Formen der Geschlechterdiskriminierung, einschließlich verbaler, körperlicher und

sexueller Belästigung. Dies gewährleisten wir u. a. durch die »Dienstvereinbarung zum Schutz vor Diskriminierung und partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz« sowie durch unseren Code of Conduct. Die Absolvierung eines E-Learning-Tools zur Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist für alle Beschäftigten obligatorisch.

Weitere Ausführungen zur Personalpolitik → LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2017 → www.LBBW.de/konzern/landesbank-baden-wuerttemberg/nachhaltigkeit/nachhaltigkeit_7vz24r4gy_d.html

5.1 Vergütung

2017 hat der Vorstand das Thema Nachhaltigkeit als eine der vier strategischen Stoßrichtungen definiert. Die Erfolgsmessung des LBBW-Konzerns erfolgt ab 2018 auf Basis der vier strategischen Stoßrichtungen Geschäftsfokus, Digitalisierung, Agilität und Nachhaltigkeit. Die Höhe des zu verteilenden Budgets für Bonuszahlungen richtet sich nach der Zielerreichung in diesen vier Bereichen.

Landesbank Baden-Württemberg
6491/H Nachhaltigkeit und ESG
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
www.LBBW.de
nachhaltigkeit@LBBW.de